

3. Nachtrag
zu der seit dem 1. Januar 2016
geltenden Satzung der
BKK ProVita Pflegekasse

3. Nachtrag zur Satzung der BKK ProVita Pflegekasse vom 01.01.2016

Die Satzung der BKK ProVita Pflegekasse vom 01.01.2016 wird wie folgt geändert:

Artikel I

§ 7 Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26 a SGB XI
wird wie folgt neu gefasst:

„§ 7

Ende der Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26 a SGB XI

Die Mitgliedschaft freiwillig Versicherter gemäß § 26 und § 26 a SGB XI endet zum vom Versicherten gewählten Zeitpunkt, frühestens jedoch mit Ablauf des übernächsten Kalendermonats, gerechnet von dem Monat, in dem das Mitglied seinen Austritt erklärt. Abweichend hiervon kann das Mitglied seinen Austritt zu dem Zeitpunkt erklären, zu dem ohne die freiwillige Versicherung eine Familienversicherung nach § 25 SGB XI bestehen würde.“

Artikel II

Der Nachtrag tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Der Satzungsantrag wurde am 23.07.2020 vom Verwaltungsrat der BKK ProVita Pflegekasse beschlossen.

Bergkirchen, den 23.07.2020


Helmut Faber
Vorsitzende des Verwaltungsrates



Genehmigung

Der vom Verwaltungsrat am 23. Juli 2020 beschlossene 3. Nachtrag zur Satzung wird gemäß § 47 Absatz 3 des Sozialgesetzbuches XI in Verbindung mit § 90 Absatz 1 des Sozialgesetzbuches IV genehmigt.

Bonn, den *M*. August 2020

213P - 59240.0 - 2249/2015

Bundesamt für Soziale Sicherung

Im Auftrag



Beckschäfer